

# **Bekanntmachung über die nach dem Notfallsanitättergesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter zuständige Behörde**

Zum 21.01.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Senat bestimmt:

## **§ 1**

Zuständige Behörde im Sinne des Notfallsanitättergesetzes ist der Senator für Gesundheit.

## **§ 2**

Zuständige Behörde im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter ist der Senator für Gesundheit.

## **§ 3**

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 13.01.2015

Der Senat

